Statuten

SAC Sektion Hohe Winde

24. Januar 2025

1 Name und Sitz

Name

Die Sektion Hohe Winde des Schweizer Alpen-Clubs (SAC) ist ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB, der seinen Sitz in Laufen hat.

2 Zweck und Aufgaben

Zweck

Die Sektion Hohe Winde des SAC unterstützt die Ziele und Zwecke des SAC, wie sie in den Zentralstatuten beschrieben sind. Dies soll insbesondere erreicht werden durch:

- Durchführen von Touren für Bergbegeisterte;
- Fördern der bergsteigerischen Ausbildung;
- Fördern der SAC-Jugend;
- Fördern des Schutzes der Natur und der Gebirgswelt;
- Veranstalten von Vorträgen und Exkursionen sowie von kulturellen Anlässen;
- Betreiben einer Kletterhalle;
- Pflege der Kameradschaft.

3 Mitgliedschaft

Mitgliedschaft

3.1 Die Mitgliedschaft in der Sektion Hohe Winde kann in den Kategorien Jugend, Familie oder Einzelmitglied erworben werden. Eine Mitgliedschaft ist ab dem 6. Altersjahr möglich. Das Stimm- und Wahlrecht wird ab dem Jahr erlangt, in dem das 16. Altersjahr vollendet wird. Es gelten folgende Mitgliedschaften:

- Jugendmitglied, 6 – 22 Jahre;
- Einzelmitglied, ab 23 Jahre;
- Familienmitglied: die Familienmitgliedschaft schliesst maximal zwei Erwachsene ab 23 Jahren und gegebenenfalls mehrere Kinder von 6 bis 17 Jahren im gleichen Haushalt ein. Alle Familienmitglieder sind Mitglied derselben Sektion;

SAC - Mitgliedschaft

3.2 Mit dem Beitritt in die Sektion Hohe Winde ist automatisch auch die Mitgliedschaft im SAC verbunden.

Aufnahmegesuch

3.3 Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten.

Aufnahme

3.4 Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand der Sektion. Die Aufnahmen werden in den Club-Nachrichten publiziert. Die Aufnahmen werden an der Generalversammlung oder einer Sektionsversammlung bekanntgegeben, wobei die Anwesenheit der Kandidaten erwünscht ist. Jugendmitglieder werden vom Vorstand direkt aufgenommen.

Ausweis, Abzeichen, Urkunde

3.5 Jedes neue Mitglied erhält bei seinem Eintritt in die Sektion Hohe Winde das Clubabzeichen und den Mitgliederausweis. Die Sektions- und Zentralstatuten werden digital zur Verfügung gestellt.

Nach 25, 40, 50 Jahren und für jedes weitere Jahrzehnt Mitgliedschaft erhält das Mitglied von seiner Stammsektion eine Auszeichnung.

Ehrenmitgliedschaft

3.6 Die Generalversammlung kann Personen mit herausragenden Verdiensten um die Bergwelt, den Alpinismus, die Sektion oder den SAC, auf Vorschlag des Vorstandes, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Übertritt

3.7 Der Übertritt von einer anderen Sektion ist möglich. Das Gesuch ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Übertritt ist durch die neue Sektion an die bisherige sowie an den SAC zu melden.

Austritt

3.8 Ein Austritt ist jederzeit möglich. Er ist der Stammsektion schriftlich mitzuteilen. Bei Austritt während des Kalenderjahres bleiben die Beiträge für das ganze Jahr geschuldet; eine Pro-Rata Rückerstattung findet nicht statt.

Ausschluss

3.9 Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber der Sektion nicht nachkommen oder ihren Interessen zuwiderhandeln, können von der Sektion oder mit Einverständnis der Sektion vom Zentralvorstand des SAC ausgeschlossen werden. Die Ausgeschlossenen können innert Monatsfrist an die Sektionsversammlung schriftlich Rekurs einlegen. Wer aus einer Sektion rechtsgültig ausgeschlossen worden ist, darf ohne Einverständnis des Zentralvorstandes nicht wieder aufgenommen werden.

.

4 Ethik-Charta

Anerkennung Ethik-Charta, Ethik-Statut, Doping-Statut

4.1 Als Mitglied des SAC unterstehen die Sektion und ihre Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

5 Beiträge

Ordentliche Beiträge

5.1 Die Mitglieder bezahlen an die Sektionskasse einen Jahresbeitrag, der jeweils an der Generalversammlung beschlossen wird. Die Mitglieder bezahlen ferner einen Beitrag an die Zentralkasse. Neumitglieder entrichten ein Eintrittsgeld.

Eintrittsgeld

5.2 Übertretende und Zusatzmitglieder aus anderen SAC-Sektionen bezahlen kein Eintrittsgeld.

Ausser-ordentliche Beiträge

5.3 Zur Finanzierung besonderer Aufgaben kann die Generalversammlung ausserordentliche Beiträge beschliessen.

Beitrags-befreiung

5.4 Folgende Mitglieder sind von der Leistung des ordentlichen Sektionsbeitrages befreit:

- Ehrenmitglieder;
- Vorstandsmitglieder;
- Mitglieder der Kletterhallenkommission.

6 Organe

Organe

6.1 Die Organe der Sektion Hohe Winde sind:

- die Generalversammlung;
- die Sektionsversammlung;
- der Vorstand;
- die Rechnungsrevisoren;
- die Kommissionen.

Generalversammlung

6.2 Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im 1. Quartal statt. In Ausnahmefällen ist der Vorstand ermächtigt, eine Verschiebung zu einem anderen Zeitpunkt im gleichen Jahr zu beschliessen. Die Einladung erfolgt schriftlich, mindestens zehn Tage vor der Durchführung, unter Bekanntgabe der Traktandenliste. Anträge von Mitgliedern zuhanden der ordentlichen Generalversammlung müssen dem Vorstand bis vier Wochen vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.

Die ordentlichen Geschäfte sind:

1. Festsetzen des Jahresbeitrages und der Gebühren
2. Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets
3. Wahl des Präsidenten, des übrigen Vorstandes, der Rechnungsrevisoren und der Kommissionsmitglieder für die Amtsdauer von zwei Jahren.
4. Genehmigung des Tourenprogramms
5. Statutenrevision
6. Erlass und Genehmigung von Reglementen
7. Einsetzen von Kommissionen, soweit sie nicht in den Statuten bestimmt sind.
8. Ehrungen
9. Ernennung von Ehrenmitgliedern

Ausserordentliche Generalversammlung

6.3 Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt:

a) auf Verlangen des Vorstandes,
b) auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder unter Angabe des Zweckes.

Die ausserordentliche Generalversammlung muss innerhalb von drei Monaten stattfinden. Die Einladung erfolgt schriftlich, mindestens zehn Tage vor der Durchführung, unter Bekanntgabe der Traktandenliste. Es kann nur über Geschäfte Beschluss gefasst werden, die auf der Traktandenliste aufgeführt sind.

Abstimmungen und Wahlen

6.4 Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen mit der Mehrheit der Stimmen, sofern nicht Ausnahmen bestimmt sind (z.B. Auflösung). Geheime Wahlen und Abstimmungen können bei Mehrheitsbeschluss durchgeführt werden. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Sektionsversammlung

6.5 Sektionsversammlungen finden nach Bedarf statt, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Sie sind zuständig für alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich dem Vorstand übertragen oder der Generalversammlung vorbehalten sind.

Vorstand

6.6 Der Vorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern. Er wird an der Generalversammlung alle zwei Jahre gewählt. Eine Amtsperiode beginnt mit der ordentlichen GV.

Amtsdauer Vorstandsmitglieder

6.7 Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitglieds soll 12 Jahre im selben Amt, respektive 20 Total, nicht überschreiten.

Vorstand Aufgaben und Kompetenzen

6.8 Der Vorstand fördert die Zwecke der Sektion. Ihm obliegt insbesondere:

- Erledigen aller Sektionsgeschäfte, die nicht durch die Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind;
- Vorbereiten und Einberufen der Sektionsversammlung;
- Vollziehen der Versammlungsbeschlüsse;
- Vertreten der Sektion nach aussen;
- Verkehr mit dem Zentralkomitee, der Geschäftsstelle und den Sektionen des SAC;
- Ernennung der Delegierten für die SAC Abgeordnetenversammlung;
- Sinnvoller und zweckmässiger Einsatz der finanziellen Mittel.

Unterschrift

6.9 Der Vorstand bestimmt die unterschriftsberechtigten Personen und regelt die Art der Zeichnungsberechtigung.

Rechnungsrevisoren

6.10 Als Rechnungsrevisoren werden zwei Mitglieder gewählt. Ihnen obliegt die Aufgabe, die Jahresrechnung zu prüfen, der Generalversammlung Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

Kletterhallenkommission

6.11 Die Kletterhallenkommission der Sektion betreibt die Kletterhalle in Laufen. Die Aufgaben und Kompetenzen der

Kommission werden in einem entsprechenden Reglement festgehalten.

Tourenkommission

6.12 Die Tourenkommission ist für das Tourenwesen der Sektion verantwortlich. Ihre Aufgaben und Kompetenzen werden in einem entsprechenden Reglement festgehalten.

Kommissionen

6.13 Innerhalb der Sektion können Gruppen (z.B. Seniorengruppen) und Kommissionen für besondere Zwecke und Aufgaben gebildet werden.

SAC Jugend

6.14 Innerhalb der Sektion ist eine Jugendbergsteigergruppe zu führen. Bei Bedarf können Kinder- und Familienbergsteigergruppen geführt werden. Über deren Tätigkeit ist dem Vorstand und der Sektionsversammlung Bericht zu erstatten.

Die Jahresrechnungen sind jährlich den Rechnungsrevisoren der Sektion vorzulegen.

Zusammensetzung

6.15 Im Vereinsvorstand sowie in den Kommissionen sollen die Geschlechter ausgewogen vertreten sein.

Interessenskonflikte

6.16 Die Mitglieder des Vorstandes und der Kommissionen nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr und üben ihre Tätigkeit im Interesse der Sektion aus. Besteht die Gefahr eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes oder einer Kommission, so tritt diese Person für die Beratung und Entscheidung für das entsprechende Geschäft in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstands- und Kommissionsmitgliedern über das Geschäft.

Annahme von Geschenken

6.17 Die Mitglieder des Vorstandes und der Kommissionen dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat in der Sektion stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

7 Haftung

Verbindlichkeit

Die Sektion Hohe Winde haftet nur mit ihrem eigenen Sektionsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder für Verpflichtungen der Sektion Hohe Winde ist ausgeschlossen.

8 Auflösung

Antrag

8.1 Ein Antrag zur Auflösung der Sektion ist dem Vorstand einzureichen und muss von einem Viertel der Mitglieder unterzeichnet sein.

Auflösung

8.2 Die Auflösung der Sektion kann nur durch eine Urabstimmung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.

Vermögen

8.3 Im Falle der Auflösung geht das Vermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten an den SAC.

Der SAC verwaltet dieses Vermögen und übergibt es einer eventuell innerhalb von zehn Jahren neu gegründeten Sektion.

9 Zuständigkeiten Gerichte

Zuständigkeit von Swiss Sport Integrity (SSI), Sportgericht und dem internationalem Sportsgerichtshof (CAS)

9.1 Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity (SSI) untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

Rechtsweg

9.2 Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

10 Übergangsbestimmungen

10.1 In allen in diesen Statuten nicht aufgeführten Fällen sind die Zentralstatuten des SAC und die gesetzlichen Bestimmungen verbindlich.

10.2 Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 20. Mai 2022.

10.3 Diese Statuten treten sofort nach erfolgter Genehmigung durch die Generalversammlung und durch den Zentralverband des SAC in Kraft.

11 Genehmigungen

Generalversammlung

11.1 Durch die Generalversammlung genehmigt am 24. Januar 2025.

Sektion

11.2 Für die SAC Sektion Hohe Winde:

Olivier Knobel
Präsident

Silvana Mazzoni
Sekretariat

Zentralverband

11.3 Durch den Zentralverband des SAC geprüft und genehmigt:

Bern, 20.08.2025

Marco Dirren
Zentralpräsident

Sarah Umbrecht
Juristin